

**Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Stadt Pinneberg
(Beitrags-, Aufwandserstattungs- und Gebührensatzung)**

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 44 Abs. 1, Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, Absatz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 1. Hs., Absatz 4 Satz 2 bis 4, Absatz 5 bis 7, § 9 a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie durch § 1, § 2 Satz 1 Alt. 1, Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVBl. Schl.-H. S. 425) erlässt die Stadt Pinneberg unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 25.11.2021 folgende Satzung:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Pinneberg betreibt die Abwasserbeseitigung durch den Abwasserbetrieb Pinneberg nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg (Abwassersatzung) vom ...; insofern betreibt die Stadt unter anderem jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung

- a) der zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) der zentralen Niederschlagwasserbeseitigung.

Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen der Abwasserbetrieb Pinneberg genannt ist, meint dies die Stadt Pinneberg als Abgabenerhebungsberechtigte.

(2) Der Abwasserbetrieb Pinneberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des jeweiligen maßnahmebedingten Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge)(zum Beispiel Kanalanschlussbeiträge),
- b) Aufwandserstattungen für die Herstellung eines zweiten und weiterer Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),

- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

Der Abwasserbetrieb Pinneberg erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt Pinneberg zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, soweit auf ihnen aufgrund einer baulichen oder gewerblichen Nutzung Schmutz- oder Niederschlagswasser anfällt.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Ist nur für Teilflächen eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt, sind nur Teilflächen eines Grundstückes Bauland oder werden nur Teilflächen tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt, unterliegt das Grundstück der Beitragspflicht nur hinsichtlich der Teilflächen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§4

Beitragsmaßstab und Höhe des Beitrags

I. Beitragsmaßstab und Beitragshöhe für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Die Höhe des Schmutzwasserbeitrags ergibt sich aus der nach Abs. 2 Satz 1 ermittelten Beitragsfläche in Quadratmetern multipliziert mit dem Beitragssatz nach § 5 Buchst. a).
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden als Beitragsfläche für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der beitragsfähigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab). Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als beitragsfähige Grundstücksfläche nach Abs. 2 Satz 1 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen

hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze — nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage anschließbaren bzw. angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,25, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen bzw. anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,25, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht, wenn in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden darf (z.B. Sickerwasser).

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, gilt Folgendes:

1. Ist eine Baumassenzahl angegeben, errechnet sich die Zahl der Vollgeschosse aus der durch 3,5 geteilten höchstzulässigen Baumassenzahl.

2. Ist lediglich die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben, errechnet sich die Zahl der Vollgeschosse aus der durch 2,3 geteilten höchstzulässigen Gebäudehöhe.

Bruchzahlen über 0,5 werden auf volle Zahlen aufgerundet, Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,

- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

2. bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, errechnet sich die Zahl der Vollgeschosse aus der durch 2,3 geteilten Traufhöhe des Bauwerks (Bruchzahlen über 0,5 werden auf volle Zahlen aufgerundet, Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung), mindestens ist jedoch ein Vollgeschoss in Ansatz zu bringen,

3. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der zulässigen Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse,

4. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchst. h) – ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält. In diesem Falle gilt das in der Satzung festgelegte Gebiet. Tiefenbegrenzungsregelungen finden keine Anwendung.

II. Beitragsmaßstab und Beitragshöhe für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (6) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Die Höhe des Niederschlagswasserbeitrags ergibt sich aus der nach Abs. 7 ermittelten zulässigen Grundfläche multipliziert mit dem Beitragssatz nach § 5 Buchst. b).
- (7) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die beitragsfähige Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht (= zulässige Grundfläche).
- (8) Die beitragsfähige Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 zu ermitteln.
- (9) Als Grundflächenzahl nach Abs. 7 gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

| | |
|---|------|
| • Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
| • Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete | 0,4 |
| • Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO, ebenso Gemeinbedarfsflächen | 0,8 |
| • Kerngebiete | 1,0 |
| c) für Schwimmbäder, Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
| d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), sowie bei Sportplätzen und Friedhofsgrundstücken | 0,25 |
| e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist | 1,0 |

Die Gebietseinordnung gemäß Buchst. b) richtet sich für Grundstücke,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
2. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 3,36 EUR/qm; |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 7,13 EUR/qm. |

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) In Ansehung der Grundstücke, für die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 bereits vorliegen, entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der Maßnahme, die für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung oder von selbständig nutzbaren Teilen erforderlich ist; das ist für jedes Grundstück der Fall, wenn die öffentliche Einrichtung bzw. ein selbständig nutzbarer Teil vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist, so dass eine Inanspruchnahmefähigkeit vom Grundstück aus besteht.
- (2) In Ansehung der Grundstücke, für die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 zum Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 nicht vorlagen, entsteht die Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 eintreten.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und 2 entsteht die Beitragspflicht spätestens mit der genehmigten Anschlussnahme an die betriebsfertige Einrichtung.

§ 8

Vorauszahlung

Sobald mit den Bauarbeiten zur Verlegung des Abwasserkanals in einem Straßenzug begonnen wird, können von den künftigen Beitragspflichtigen für die mit der Maßnahme anzuschließenden Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Anschlussbeitrags verlangt werden. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid gegenüber der Person festgesetzt, die im Zeitpunkt des Vorauszahlungsbescheides beitragspflichtig wäre. Die gezahlte Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber der künftigen Beitragsschuldnerin oder dem

künftigen Beitragsschuldner mit dem festgesetzten Beitrag zu verrechnen. Das gilt auch dann, wenn Beitragsschuldner und Vorauszahlungsschuldner verschiedene Personen sind.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 9 a

Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch für ein Grundstück im Ganzen durch Vertrag abgelöst werden. Der Vertrag ist zu schließen zwischen dem Abwasserbetrieb Pinneberg und der Person, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach § 6 beitragspflichtig wäre. Die Höhe der zu vereinbarenden Ablösesumme richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags aufgrund dieser Satzung. Die Entscheidung über den Abschluss einer Ablösevereinbarung steht im Ermessen der Gemeinde.

Abschnitt III

Aufwandsersatzungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

§ 10

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt der Abwasserbetrieb Pinneberg auf Antrag des Grundstückseigentümers oder eines sonstigen Beitragspflichtigen für ein Grundstück einen zweiten und ggf. weitere Grundstücksanschlüsse oder für eine von einem Grundstück, für dessen gesamte Fläche die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (= zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Abwasserbetrieb Pinneberg die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. § 6 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid gegenüber dem Schuldner festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Abwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die vom Abwasserbetrieb Pinneberg nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichtende Abwasserabgabe, ausgenommen der Abgabe für Kleineinleitungen, werden Abwassergebühren für die Grundstücke, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben; es werden jeweils Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren erhoben, die Schmutzwassergebühren als Grund- und Zusatzgebühren. Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 12

Gebührenmaßstäbe

I. Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gliedert sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren auf.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Dimensionierung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sofern die Dimensionierung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Dimensionierung des Wasserzählers zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird der Spitzendurchfluss des Wasserzählers festgesetzt, der nach der geltenden DIN-1988-300 oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (zum Beispiel Brunnen),
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Abwasserbetrieb Pinneberg unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 4 Buchst. b) und nach Abs. 7, die nicht durch Zähler der Stadtwerke Pinneberg oder eines anderen zugelassenen Unternehmens gemessen und turnusmäßig abgelesen werden, hat der Gebührenpflichtige dem Abwasserbetrieb Pinneberg für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum Ende des Kalenderjahres, spätestens bis zum Ablauf der 2. Kalenderwoche des folgenden Jahres anzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis zu einem Monat nach Ablauf des Kalenderjahres verlängert werden. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Abwasserbetrieb Pinneberg auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Der Abwasserbetrieb Pinneberg behält sich vor, den Einbau von geeichten Zählern zu verlangen. Die Eichung ist nachzuweisen.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt; im Falle der Verwendung von privaten Absetzungszählern gilt die Angabe des Zählerstandes gegenüber dem Abwasserbetrieb als Antrag auf Absetzung. Der Antrag auf Absetzung von Schmutzwassermengen ist schnellstmöglich vor Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zur 2. Kalenderwoche nach Ablauf des Kalenderjahres beim Abwasserbetrieb Pinneberg einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Verlängerung bis zum Ablauf von einem Kalendermonat zulässig. Der Nachweis kann mithilfe von die Wassermenge messenden Einrichtungen (Zählern) erbracht werden. Soweit Absetzungsmengen nicht durch Zähler der Stadtwerke Pinneberg oder eines anderen zugelassenen Unternehmens gemessen und turnusmäßig abgelesen werden, genügen zum

Nachweis von Absetzungsmengen durch Zähler nur solche, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und durch einen zugelassenen Fachbetrieb eingebaut wurden (private Absetzungszähler); ein Einbaunachweis des Fachbetriebes ist vorzulegen. Ein Nachweis von Absetzungsmengen durch private Absetzungszähler ist ausgeschlossen, wenn mit dem Absetzungszähler ganz oder teilweise Wassermengen erfasst werden, die späterhin in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden, oder wenn es sich um ortsveränderliche, etwa unterschraubbare, Zähler handelt. Die Messung von Bauwassermengen ist nur durch speziellen Bauwasserzähler zulässig. Der Abwasserbetrieb Pinneberg kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II. Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (8) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Je 1 qm ist eine Berechnungseinheit.
- (9) Die Flächen, auf denen Gebäude mit Gründächern errichtet sind, kommen nur zu 50 % zum Ansatz.
- (10) Der Gebührenpflichtige hat dem Abwasserbetrieb Pinneberg auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung dem Abwasserbetrieb Pinneberg mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (11) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 10 nicht fristgemäß nach, so kann der Abwasserbetrieb Pinneberg die Berechnungsdaten schätzen.

§ 13

Gebührensatz

Die Abwassergebühren betragen:

a) Schmutzwasserentsorgung

1. Die Grundgebühr bestimmt sich ausgehend von den jeweiligen Zählerdimensionierung der Wasserzähler wie folgt:

| | |
|--|----------------|
| • Q3=1,6; Q3=2,5 (alt Qn <2,5) | 1,53 EUR/mtl. |
| • Q3=4 (alt Qn 2,5) | 2,05 EUR/mtl. |
| • Q3=10 (alt Qn 6) | 6,14 EUR/mtl. |
| • Q3=16; Q3=25 (alt Qn 10/15) | 18,41 EUR/mtl. |
| • Q3=63 (alt Qn 40) | 36,81 EUR/mtl. |
| • Q3=100; Q3=160, Q3=630 (alt Qn 60/400) | 46,02 EUR/mtl. |
| 2. für die Zusatzgebühr | 2,49 EUR/cbm |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 0,72 EUR/qm. |

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) In Ansehung der Schmutzwassergebühren (Grund- und Zusatzgebühr) ist abweichend von Absatz 1 anstelle der dort Genannten Gebührenschuldner, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder eines dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Wechselt im Falle des Absatz 1 Satz 1 Alt. 1 („Eigentümer“) das Eigentum am Grundstück während des Erhebungszeitraumes, ist der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Tages gebührenpflichtig, in dem der Wechsel erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Tages wird der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Versäumt der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserbetrieb Pinneberg entfallen, neben dem neuen Pflichtigen. Die

Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 sowie des Absatzes 2 entsprechend.

- (4) Gebührenpflichtige sind Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Für ein Grundstück, das an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen (= Hausanschluss) ist, besteht vom Zeitpunkt des Anschlusses eine Schmutzwassergrundgebührenpflicht. Für ein Grundstück, von dem aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmalig auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird, besteht vom Zeitpunkt der ersten Zuführung eine Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht. Die Schmutzwassergrundgebührenpflicht nach Satz 1 endet, sobald der Anschluss verschlossen oder beseitigt wird, die Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht nach Satz 2 endet, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endgültig endet.
- (2) Sobald das Grundstück mit der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage so verbunden ist, dass auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangen kann, besteht für das Grundstück eine Niederschlagswassergebührenpflicht. Die Gebührenpflicht endet, sobald eine Verbindung nicht mehr besteht.

§ 16

Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 4 Buchst. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht. Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes veranlagt der Abwasserbetrieb Pinneberg die Gebührenpflichtigen für die Zeit des Erhebungszeitraumes, in der sie gebührenpflichtig waren, durch schriftlichen Gebührenbescheid zu den Abwassergebühren; endet die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührensschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, kann sogleich veranlagt werden. Ist ein Gebührensschuldner nicht während des gesamten

Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig, sind in Ansehung der Schmutzwassergrundgebühr und der Niederschlagswassergebühr die aufgrund der in § 13 Buchst. a) Ziffer 1 bzw. Buchst. b) enthaltenen Gebührensätze errechneten Beträge zeitanteilig zu reduzieren.

- (3) Die Abwassergebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 17

Vorauszahlungen

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Die Vorauszahlungen werden für den Erhebungszeitraum durch einmaligen schriftlichen Bescheid gefordert.
- (2) Soweit die tatsächlichen Umstände keine Abweichung rechtfertigen, wird die Höhe der Vorauszahlungen nach den Berechnungsdaten des Vorjahres errechnet. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Abwasserbetrieb Pinneberg auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Abwasserbetrieb Pinneberg den Verbrauch schätzen; beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (3) Die Vorauszahlungen sind monatlich zu leisten, es sind nach Möglichkeit gleich hohe monatliche Beträge zu fordern. Die Vorauszahlung für einen Monat ist am 28. des Monats fällig.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 18

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Abwasserbetrieb Pinneberg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserbetrieb Pinneberg sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück

Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Abwasserbetrieb Pinneberg schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Abwasserbetriebs Pinneberg dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften die Verwendung der dazu erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zulässig.
- (2) Der Abwasserbetrieb Pinneberg darf die personen- und grundstücksbezogenen Daten aufgrund von Angaben von Grundstückseigentümern (auch Wohnungs- oder Teileigentümern), Erbbauberechtigten und zur Nutzung des Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten erheben sowie sich die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt Pinneberg bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Meldebehörde und des Katasteramtes von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Soweit die Stadt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der Abwasserbetrieb Pinneberg berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (5) Der Abwasserbetrieb Pinneberg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und sonst von nach den Absätzen 2 bis 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis

der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 12 Abs. 6 Anzeige-, Nachweis- oder Vorlagepflichten,
 2. § 12 Abs. 10 Mitteilungspflichten,
 3. § 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten
- verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg vom 21.12.2001 einschließlich sämtlicher ergangener Nachtragssatzungen außer Kraft.

Pinneberg, 10.12.2021
gez. Urte Steinberg
Bürgermeisterin